

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Mobilität

Verkehrssicherheit

Arsenalstrasse 43

Postfach

6010 Kriens 2 Sternmatt

Telefon +41 41 318 12 12

vif@lu.ch

vif.lu.ch

Stadt Willisau

Zehntenplatz 1

6130 Willisau

Kriens, 26. März 2026 BUA/OTP

Stellungnahme 2026-270

Stadt Willisau, Schlossfeld (Gemeindestrasse 2. Klasse)

Tempo-30-Zone

1 Einleitung

Mit eFormular vom 5. März 2026 ersucht die Stadt Willisau die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) um Stellungnahme zu den eingereichten Unterlagen der geplanten Tempo-30-Zone auf der Strasse «Schlossfeld».

2 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 108 Abs. 4^{bis} der Signalisationsverordnung (SSV) richtet sich die Anordnung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Demnach können Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohnenden oder gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe, dies erfordern. Aus solchen Gründen kann insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Demnach können Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen angeordnet werden, wenn dies aus beliebigen in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen erforderlich ist.

3 Beurteilung

Der Abschnitt der geplanten Tempo-30-Zone wurde von der Firma AKP Verkehringenieur AG im Technischen Bericht Nr. 2581-05-100 vom 2. März 2026 und im Plan «Markierung und Signalisation, Tempo 30»

Nr. 8 der Firma Plan Quadrat AG vom 2. März 2026 dargelegt. Die Strasse Schlossfeld wird als nicht verkehrorientierte Strasse beurteilt.

Nachfolgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

3.1 Fussgängerstreifen

Gemäss Telefon mit Adrian Budmiger darf der Fussgängerstreifen balassen werden.

Gemäss Weisung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen ist die Anordnung von Fussgängerstreifen auf nicht verkehrorientierten Tempo-30-Zonen unzulässig. Sie dürfen jedoch angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Die Anforderungen an einen Fussgängerstreifen gemäss der Norm VSS 40 241 sind dabei einzuhalten. Da der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) gemäss technischem Bericht 202 Fahrzeuge beträgt, ist die Anforderung hinsichtlich der Fahrzeugmenge (mindestens 3'000 Fahrzeuge erforderlich) nicht erfüllt. Der bestehende Fussgängerstreifen soll aufgehoben werden.

3.2 Gefahrensignal «Kinder» mit Zusatztafel «Schulzone»

Die Zusatztafel «Schulzone» entspricht nicht den Inhalten des Strassenverkehrsrechts und ist unzulässig. Die bestehende Zusatztafel «Schulzone» soll durch die Zusatztafel «Schule» ersetzt werden. Zudem stehen Signale gemäss Art. 103 Abs. 1 der SSV am rechten Strassenrand.

4 Fazit

Die Einführung einer Tempo-30-Zone auf der Strasse «Schlossfeld», zwischen der Verzweigung Schlossfeldstrasse und der Grundstückszufahrt Unter-Kalchtaren, in der Stadt Willisau wird als zweck- und verhältnismässig erachtet.

Die Hinweise unter Kapitel 3 sollen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Für Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen 2. Klasse ist gemäss § 18 der Strassenverkehrsverordnung (SRL Nr. 777) die Stadt Willisau zuständig.



Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit



Adrian Budmiger
Projektleiter Verkehrssicherheit
+41 41 288 9325
Adrian.Budmiger@lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Mobilität

Verkehrssicherheit

Arsenalstrasse 43

Postfach

6010 Kriens 2 Sternmatt

Telefon +41 41 318 12 12

vif@lu.ch

vif.lu.ch

Stadt Willisau

Zehntenplatz 1

6130 Willisau

Kriens, 26. März 2026 BUA/OTP

Beschluss Gemeindestrasse 1. Klasse 2026-270

Stadt Willisau, Schlossfeldstrasse

Tempo-30-Zone

1 Einleitung

Mit eFormular vom 5. März 2026 stellt die Stadt Willisau den Antrag um Erlass einer Tempo-30-Zone auf der Schlossfeldstrasse im Abschnitt von der Verzweigung Menzbergstrasse bis zur bestehenden Tempo-30-Zone auf der Schlossfeldstrasse (nach der Verzweigung mit der Strasse «Schlossfeld»). Im Antrag geht hervor, dass die bestehende Tempo-30-Zone auf der Menzbergstrasse über den Verzweigungsbereich der Schlossfeldstrasse erweitert werden soll.

Mit einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit werden gemäss technischem Bericht der AKP Verkehrsingenieure AG folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung der Sicherheit für den Fussverkehr (insbesondere Kinder)
- Erhöhung der Sicherheit für den Veloverkehr (insbesondere Kinder)
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für den motorisierten Verkehr
- Nachvollziehbare, einheitliche und dem Strassencharakter entsprechende Geschwindigkeits-Signali-sation

Auf der Schlossfeldstrasse, im vorgenannten Abschnitt, gilt aktuell die allgemeine Höchstgeschwindigkeit in Ortschaften von 50 km/h generell. Die Strasse wird als nicht verkehrsorientiert beurteilt.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen 1. Klasse sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen ist gemäss § 17 Strassenverkehrsverordnung (SRL Nr. 777) die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) zuständig.

Gestützt auf Art. 108 Abs. 4^{bis} der Signalisationsverordnung (SSV) richtet sich die Anordnung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen nach Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

Demnach können Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohnenden oder gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe, dies erfordern. Aus solchen Gründen kann insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Demnach können Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Strassen angeordnet werden, wenn dies aus beliebigen in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen erforderlich ist.

Die Grundlage für den Beschluss über eine abweichende Höchstgeschwindigkeit auf der Schlossfeldstrasse bildet der technische Bericht Nr. 2581-05-100 vom 2. März 2026 der AKP Verkehrsingenieur AG.

3 Beurteilung

Nachfolgende Anmerkungen zum eingereichten Plan «Markierung und Signalisation, Tempo 30» Nr. 8 der Firma Plan Quadrat AG vom 2. März 2026 sind zu berücksichtigen:

3.1 Blaue Zone

Gemäss Art. 79 Abs. 3 der SSV (Fassung gültig ab 1. Juli 2026) und gemäss Norm SN 640 850a können Beginn und Ende einer blauen Zone durch eine weiss-blau gestrichelte Linie (weiss-blau) gekennzeichnet werden; die Markierung der blauen Zone muss durch eine weiss-blau gestrichelte Linie (weiss-blau) gekennzeichnet werden. Gemäss Telefon mit Adrian Budmiger muss der Punkt 3.1 ersatzlos gestrichen werden. Die beiden Querungsstellen im Bereich des Schulhauses sowie die Querungsstelle beim Panoramaweg erfüllen die Anforderungen der Markierung von gelben «Füessli» nicht. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll auf die Markierung der gelben «Füessli» verzichtet werden.

3.2 Signal «Kinder»

Laut Art. 11 Abs. 2 der SSV zeigt das Signal «Kinder» an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist; es wird im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und dergleichen aufgestellt. Gefahrensignale innerorts werden laut Art. 3 Abs. 3 der SSV kurz vor der Gefahrenstelle (bis 50 m davon entfernt) angebracht. Das bestehende Gefahrensignal «Kinder» mit der Zusatztafel «Schule» steht zu weit von der Schule entfernt und ist bis kurz vor die Verzweigung Schlossfeldstrasse/Schlossfeld zu verschieben.

3.3 Besondere Markierung «Hinweis auf Kinder»

Gemäss Art. 22a der SSV kennzeichnet das Signal «Tempo-30-Zone» Strassen auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Folglich ist mit Einführung von Tempo-30 die besondere Markierung «Hinweis auf Kinder» nicht mehr angezeigt, nicht mehr zweckmässig und ist wegzulassen (Gefährdungspotential für Schulkinder sinkt infolge einer niedrigeren Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Sichtverhältnisse/Wahrnehmbarkeit der Fussgängerquerungen und Warteräume werden verbessert). Zudem darf die besondere Markierung primär nur auf verkehrsorientierten Strassen angebracht werden.

3.4 Leitpfeile

Im Bereich der Verzweigung Schlossfeldstrasse/Schlossfeld sind zwei Leitpfeile vorhanden. Leitpfeile sind bei einer grossen Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Gerade/Kurve oder zwischen Kurve/Kurve

anzubringen. Mit Tempo-30 auf der Schlossbergstrasse ist die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen der Gerade (seitens Schul- und Sportanlagen) und der Kurve gering. Die beiden Leitpfeile sind zu entfernen.

3.5 Besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt»

Laut Kapitel 10 der Norm VSS 40 851 beschränkt sich die besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» nicht auf den unmittelbaren Knotenbereich, sondern umfasst auch eine Leitlinie der Länge L auf den einzelnen Knotenästen, welche die Fahrzeuglenkenden auf den Knoten und die Vortrittsverhältnisse aufmerksam machen sollen. L ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und beträgt in der Regel 5 m, maximal 10 m. Die geplanten Längen L unterschreiten teilweise die Vorgaben aus dem Kapitel 10 der Norm VSS 40 851. Die Längen L sind nach vorgenannter Norm zu definieren.

4 Weiteres

Menzbergstrasse: Damit der nordöstliche Annäherungsbereich am neuen Standort des geplanten Fussgängerstreifens nicht durch Fahrzeuge (von der Strasse Bleiki) überfahren werden kann, ist ein biegsamer Poller auf dem Trottoir (30 cm vom Fahrbahnrand entfernt) aufzustellen.

Des Weiteren hat die Stadt Willisau für die Schlossfeldstrasse, im Anschluss an die beantragte Tempo-30-Zone bis zur Verzweigung Geissburgstrasse, den Plan «Markierung und Signalisation, Tempo 30» Nr. 9 der Firma Plan Quadrat AG vom 2. März 2026 zur Prüfung eingereicht (im betreffenden vorgenannten Abschnitt ist bereits eine Tempo-30-Zone signalisiert und markiert). Folgende Anmerkungen dazu:

4.1 Markierung gelbe «Füessli»

Gemäss Weisung des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn geschieht der Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen mittels Markierung von gelben «Füessli». Sie dienen dazu, Zufussgehenden, insbesondere Kindern, eine geeignete Querungsstelle ohne Fussgängerstreifen bzw. ohne Vortrittsrecht in einem Abschnitt der Fahrbahn anzuzeigen. Es muss ein physisch gesicherter Warteraum für Zufussgehende vorhanden sein. Die beiden Querungsstellen erfüllen die Anforderungen der Markierung von gelben «Füessli» nicht – da die Annäherungsbereiche überfahren werden können. Die Querungsstellen sind entsprechend zu verschieben und/oder die Annäherungsbereiche mit flexiblen, retroreflektierenden Pollern auszurüsten.

4.2 Fussgängerstreifen

Gemäss Weisung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen ist die Anordnung von Fussgängerstreifen in nicht verkehrsorientierten Tempo-30-Zonen unzulässig. Sie dürfen jedoch angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Die Anforderungen an einen Fussgängerstreifen gemäss der Norm VSS 40 241 sind dabei einzuhalten. Da der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) gemäss technischem Bericht 2'035 Fahrzeuge beträgt, ist die Anforderung hinsichtlich der Fahrzeugmenge (mindestens 3'000 Fahrzeuge erforderlich) nicht erfüllt. Der geplante Fussgängerstreifen ist wegzulassen.

4.3 Besondere Markierung «Hinweis auf Kinder»

Siehe Punkt 3.3.

4.4 Besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt»

Siehe Punkt 3.5.

4.5 Haltebalken Bushaltestelle

Der geplante «Haltebalken» auf dem Trottoir bei der südlichen Bushaltekante kann weggelassen werden. Das geplante taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfeld (in jenem Standort soll die erste Türe der Busse zu stehen kommen) ist ausreichend.

5 Fazit

Die Einführung von Tempo-30 auf der Schlossfeldstrasse, im Abschnitt von der Verzweigung Menzbergstrasse bis zur bestehenden Tempo-30-Zone auf der Schlossfeldstrasse, wird als notwendig, zweck- und verhältnismässig erachtet und gutgeheissen. Die Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone auf der Menzbergstrasse, über den Verzweigungsbereich der Schlossfeldstrasse, wird als sinnvoll erachtet (Zusammenlegung auf einen Zonenein- und Ausgang).

Auf der Strasse «Schlossfeld» (Gemeindestrasse 2. Klasse), welche bis anhin mittels der Signalisation «Kein Vortritt» vortrittsbelastet zur Schlossfeldstrasse geführt ist und auf der Schlossfeldstrasse, welche bis anhin mittels der Signalisation «Kein Vortritt» vortrittsbelastet zur Menzbergstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) geführt ist und auf der Geissburgstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse), welche bis anhin mittels einer Trottoirüberfahrt vortrittsbelastet zur Schlossfeldstrasse geführt ist und auf Strasse «Oberschlossfeld» (Gemeindestrasse 3. Klasse / Privatstrasse), welche bis anhin mittels einer Trottoirüberfahrt vortrittsbelastet zur Schlossfeldstrasse geführt ist, resp. auf den vier vorgenannten Verzweigungen wird der gesetzliche Rechtsvortritt eingeführt. Die bisherigen Signalisationen 3.02 «Kein Vortritt» werden aufgehoben.

Der Dienststelle vif ist ein bereinigter und vermasster Signalisations- und Markierungsplan zur Prüfung und Genehmigung zuzustellen. Die im vorliegenden Beschluss aufgeführten Anmerkungen sind dabei zu berücksichtigen.

Oliver Cometto
Teamleiter Verkehrssicherheit

Adrian Budmiger
Projektleiter Verkehrssicherheit
+41 41 288 9325
Adrian.Budmiger@lu.ch

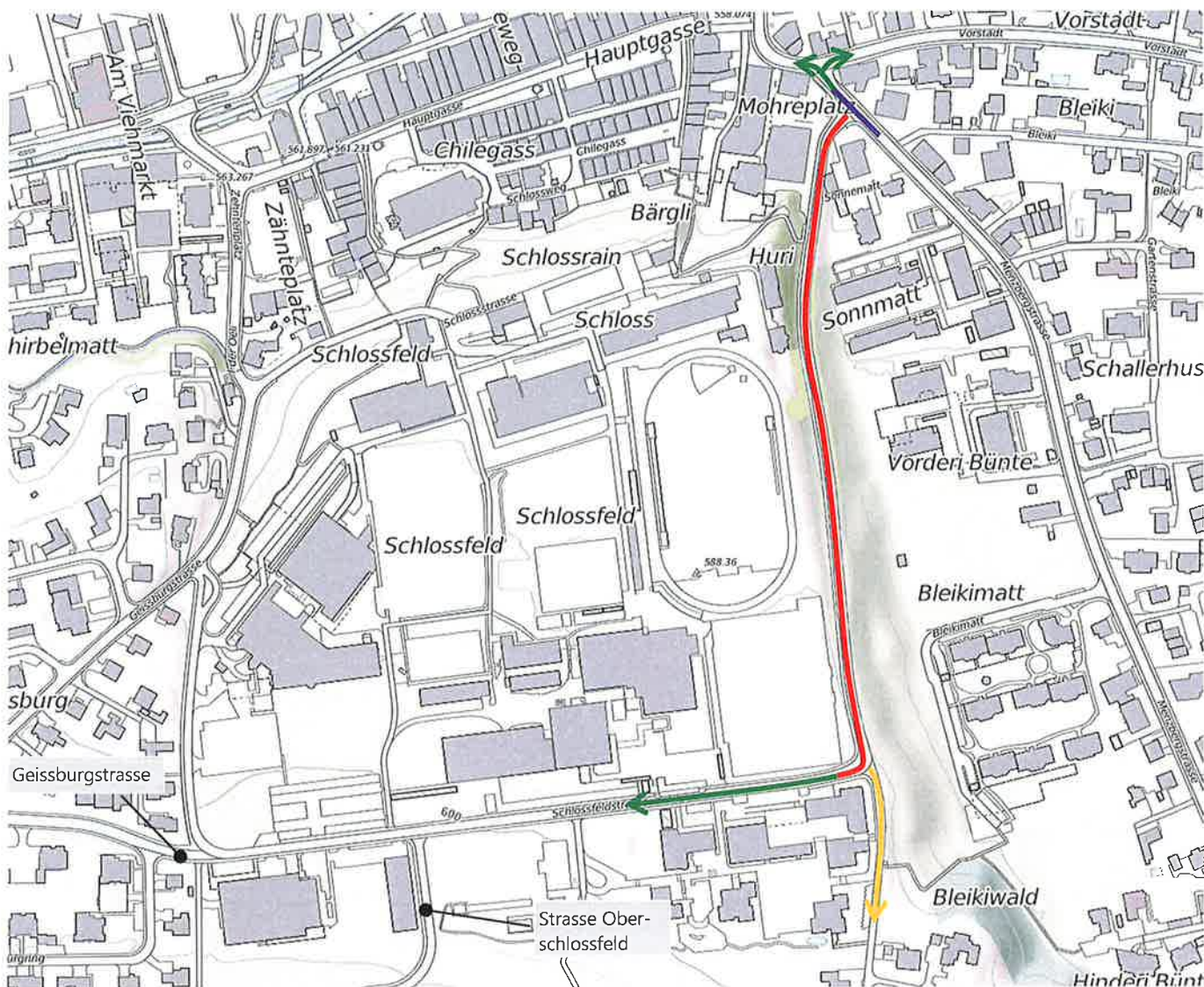


Abb. 1: Perimeter Tempo-30-Zone, Stadt Willisau

- rot: Schlossfeldstrasse, neuer Abschnitt Tempo-30-Zone, Länge ca. 430 Meter
- violett: Menzbergstrasse, neuer Abschnitt Tempo-30-Zone, Länge ca. 30 Meter
- grün: bestehende Tempo-30-Zonen
- orange: Strasse Schlossfeld (GS 2. Klasse), positive Stellungnahme der Dienststelle vif für die Einführung einer Tempo-30-Zone